


**Verband
Soester
Ingenieure**

Verband Soester Ingenieure
V S I e.V.
Lübecker Ring 2 59494 Soest

V S I

SATZUNG

Stand: 07.2004

Satzung des „Verband Soester Ingenieure (VSI) e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Soester Ingenieure (VSI) e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Soest.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist es, ehemaligen und aktiven Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest, technische Fachbereiche, außerhalb des Lehrbetriebes eine Plattform zur Kommunikation zwischen Dozenten, Absolventen und Studierenden der Hochschulabteilung Soest sowie mit Repräsentanten der Industrie, der Politik und der Verbände zu bieten.

Gesellschaftliche Kontakte sowie fachliche und allgemeinwissenschaftliche Anregungen sollen am Studienort auch über die Studienzeit hinaus gepflegt und weiterentwickelt werden. Diesem Zweck dienen insbesondere:

- Informationsschriften,
- Vorträge und sonstige fachliche Veranstaltungen,
- Gesellschaftliche Veranstaltungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet somit am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können durch Antrag erwerben:

- Alle Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest, technische Fachbereiche
- Alle Absolventinnen / Absolventen der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest, technische Fachbereiche, sowie deren Vorläuferinstitutionen,
- Alle Dozentinnen / Dozenten und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der genannten Institutionen sowie ausgeschiedene Dozentinnen / Dozenten und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.
- Personen, die ein Studium der Ingenieurwissenschaften an anderen Bildungsstätten absolviert haben.
- Natürliche Personen, die dem Verband als Freunde und Förderer beitreten,
- Juristische Personen, vertreten durch je 2 Personen ihrer Wahl, die dem Verband als Freunde und Förderer beitreten.

- (2) Die Mitgliedschaft durch Verleihung erwerben Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss, andernfalls die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben – ohne Unterscheidung der Position nach § 4, Absatz (1) – volles Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und der mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Liegt kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vor, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - d) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den VSI.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss, der nach Fristablauf wirksam wird.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und alle Veränderungen dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alljährlich einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzusetzenden Beitrag an die Verbandskasse zu zahlen.

Die Beiträge der Studierenden sollen um mindestens 50 % unter denen der anderen ordentlichen Mitglieder liegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag durch einstimmigen Beschluss den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Stundungen kann der Kassenwart auf Antrag gewähren.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Geschäftsführung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Vertretungsberechtigung des Vorstands wird derart beschränkt, dass er Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als € 20.000,-- (zwanzigtausend) nur mit besonderer Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen kann.
- (3) Die drei Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Aktiv wahlberechtigt für die Wahlen des Vorstandes sind alle Mitglieder.
- (5) Wählbar (passiv wahlberechtigt) sind nur die Mitglieder, die zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages laut Satzung verpflichtet sind.
- (6) Der Vorstand hält Sitzungen – je nach Bedarf – auf Einladung des 1. Vorsitzenden ab.
Der 1. Vorsitzende führt mit dem Vorstand und dem Leiter der Geschäftsführung die Geschäfte. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder des Verbandes im Rahmen dieser Satzung und ihres Auftrages zu unterstützenden Arbeiten heranziehen.
- (7) Die beiden Dekane der technischen Fachbereiche in Soest stellen einen wichtigen Kontakt zur Hochschulabteilung Soest dar. Sie werden daher zu den Sitzungen des Vorstandes des VSI in beratender Funktion eingeladen. Sie haben dort das Recht, sich nach den Angelegenheiten des Verbandes zu erkundigen und die Interessen der Hochschulabteilung Soest im Zusammenhang mit dem VSI darzustellen. Sie können einen ständigen Vertreter bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung in Schriftform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.

- Gegebenenfalls Wahl des Vorstands, der Mitglieder der Geschäftsführung und der Kassenprüfer.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle anderen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit jeweils die Dauer von zwei Jahren hat. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
- Sie haben das Recht der Einsichtnahme und die Pflicht der Prüfung der Kassenführung. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse vor.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird gebildet aus:

- Einem Leiter der Geschäftsführung.
- Einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- Einem Organisator für Veranstaltungen.
- Einem Kassenführer.
- Einem Vertreter der Interessen der Studierenden.

Die Geschäftsführung erledigt die inneren Angelegenheiten des Verbandes. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat sein Handeln gegenüber dem Leiter der Geschäftsführung und letztlich dem Vorstand zu verantworten.

Der Leiter der Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Einem Vorstandsmitglied darf nur eine Aufgabe der Geschäftsführung, anderen Person dürfen höchstens zwei Aufgabenbereiche der Geschäftsführung übertragen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Soest, die es ausschließlich zu Zwecken der Förderung von kulturellen und wissenschaftlichen Belangen von Studierenden zu verwenden hat.